

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Historische Stadttheater Weißenhorn

§ 1

Allgemeines

(1) Das Historische Stadttheater Weißenhorn – nachfolgend Stadttheater genannt – steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Weißenhorn – nachfolgend Träger genannt –.

(2) Das Stadttheater besteht aus dem Foyer im Erdgeschoss sowie den Theaterräumen mit Künstlergarderoben in den oberliegenden Geschossen. Im Stadttheater finden kulturelle öffentliche Veranstaltungen statt. Geschlossene und nur für einen abgegrenzten Personenkreis bestimmte Veranstaltungen können zugelassen werden. Privatveranstaltungen sind nicht zugelassen, ausgenommen Eheschließungen.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Gestattung der Benutzung des Stadttheater ist rechtzeitig, d.h. mindestens einen Monat vorher, beim Träger zu beantragen. Sie erfolgt durch Abschluss eines Benutzungsvertrags, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeiten festgelegt sind. Mit Benutzungsvertrag erkennen die Nutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(2) Die Benutzung des Stadttheaters ist nur zum vertraglich vereinbarten bzw. bewilligten Zweck zulässig. Die Überlassung des Stadttheaters an Dritte ist ausgeschlossen.

(3) Kulturelle öffentliche Veranstaltungen haben immer Vorrang. Aus sonstigen wichtigen Gründen, z.B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung oder dringendem Eigenbedarf des Trägers, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Stadttheaters, insbesondere bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

(4) Nutzer, die wiederholt trotz zweimaliger Abmahnung einen unsachgemäßen Gebrauch vom Stadttheater machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(5) Der Träger hat das Recht das Stadttheater aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(6) Maßnahmen des Trägers nach den Absätzen 2 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht im Stadttheater steht dem Träger oder von ihm bestellte Aufsichtspersonen zu, deren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen ist die Aufsichtsperson befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Ihnen steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

§ 4

Allgemeine Pflichten der Nutzer

(1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen, Weisungen und sonstigen Regelungen (z.B. Betriebsanleitungen von Gerätschaften) sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Nutzer müssen das Stadttheater und sein Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Stadttheaters so gering wie möglich gehalten werden. Als Ansprechpartner hat der Nutzer eine verantwortliche Person zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung anwesend ist.

(3) Die Benutzung des Stadttheaters und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind. Darüber hinaus dürfen diese auch nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.

(4) Der Auf-und Abbau technischer Anlagen sowie Dekorationsarbeiten sind vom Veranstalter vor und nach der Veranstaltung selbst vorzunehmen.

(5) Der Nutzer hat die einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird der Veranstalter auf das Versammlungsgesetz, die Versammlungsstättenverordnung, das Sonn- und Feiertagsgesetz, Gaststättengesetz und –verordnung sowie auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. Soweit weitergehende Genehmigungen

oder Erlaubnisse (z.B. gaststättenrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA) zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, sind diese vom Nutzer rechtzeitig zu beantragen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer.

(6) Der Einsatz von Wunderkerzen und jegliche Art von Pyrotechnik sind untersagt. Offenes Feuer auf der Bühne aus Gründen der künstlerischen Darstellung müssen im Vorfeld angezeigt werden und bedürfen der gesonderten Genehmigung des Trägers.

(6) Je Veranstaltung sind maximal 140 Besucher zugelassen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Zahl der Besucher in geeigneter Weise festzustellen und bei Erreichen der maximalen Besucherzahl einen weiteren Einlass zu unterbinden. Die von der Stadt beauftragte Aufsichtsperson ist zur Kontrolle berechtigt.

(7) Im Foyer ist eine Bestuhlung nicht zulässig.

(8) Flucht- und Rettungswege des Stadttheates sowie Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten, insbesondere bei Foto- und Filmaufnahmen. Den Feuerwehkräften ist Folge zu leisten.

(9) Bei Veranstaltungen im Theaterraum ist eine Brandwache (2 Mann) erforderlich. Die Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Die Bestellung der Brandwache erfolgt durch den Träger.

(10) Bei einem notwendigen Einsatz von Sicherheits- und Rettungsdiensten während bestimmter Veranstaltungen, sind diese Kräfte auf eigene Kosten des Nutzers zu organisieren und die für diese benötigten Plätze kostenlos freizuhalten.

(11) Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur im Foyer zulässig und dürfen auch nur dort verzehrt werden. Im gesamten Gebäude gilt ein Rauchverbot.

(12) Jeglicher anfallende Müll und Leergut ist vom Nutzer spätestens am Tag nach der Veranstaltung ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.

(13) Vom Träger an den Nutzer ausgehändigte Schlüssel dürfen nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Trägers und müssen nach Ablauf der Veranstaltungen zurückgegeben werden. Verluste oder Zerstörungen sind unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(14) Eventuell vorhandene technische Einrichtungsgegenstände/Anlagen (z.B. Lichtenanlage, Heizungs-/Lüftungsanlage) dürfen nur vom Träger bedient werden. Sollte vom Nutzer die Bedienung der technischen Einrichtungsgegenstände für

die Veranstaltung benötigt werden, so hat er dies frühzeitig beim Träger zu beantragen.

(15) Das Aufstellen von Spiel- und Unterhaltungsautomaten ist nicht zulässig.

(16) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas und dergleichen ist weder im Foyer noch in den Nebenräumen erlaubt.

(16) Beschädigungen im Stadttheater inkl. Außenbereich sowie ihrer Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar auf Grund der Benutzung sind unverzüglich, spätestens nach 48 Stunden bei dem Träger bzw. der Aufsichtsperson zu melden.

§ 9 Nutzungsgebühren

(1) Der Träger schließt einen Benutzungsvertrag mit dem Nutzer in schriftlicher Form.

(2) Im Einzelnen werden folgende Entgelte erhoben:

Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete (1.) und den Kosten für die Sonderleistungen (2.).

Die Raummieten gelten für jeweils eine zusammenhängende Veranstaltung ohne zwischenzeitliche Umstuhlung und Reinigungsarbeiten von bis zu 6 Stunden Dauer je Veranstaltungstag ab Besuchereinlass bis zur Schließung der angemieteten Räume. Der Zeitzuschlag für jede weitere Stunde beträgt 10 % der Grundmiete. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt 30 angefangene Minuten.

Als Veranstaltungstag wird der Tag gerechnet, an dem die Veranstaltung beginnt, auch wenn sie erst nach 24 Uhr endet.

Die Aufbau- und Probenzeit am Veranstaltungstag bleibt ohne Berechnung.

In der Miete enthalten sind die Kosten für Bestuhlung, Normalbeleuchtung, Klimatisierung/Heizung, Kosten für den Hausmeister für die Mietdauer enthalten.

1. Grundmieten

Kulturelle bzw. gemeinnützige Veranstaltungen (ohne Ausstellungen):

Theater einschließlich Foyer	120,00 €
Nur Foyer	70,00 €

Sonstige Veranstaltungen:

Theater einschließlich Foyer	270,00 €
Nur Foyer	220,00 €

<u>Ausstellungen im Foyer</u> (je Öffnungstag)	20,00 €
<u>Eheschließungen im Foyer</u> für die erste Stunde	75,00 €
jede weitere angefangene ½ Std.	25,00 €
Fotografien im Theater für Hochzeiten usw. für die erste Stunde	30,00 €
jede weitere angefangene ½ Std.	15,00 €

Veranstaltungen der Volkshochschule des Landkreises Neu-Ulm e.V. sind gebührenfrei.

2. Weitere Zusatzleistungen

Anwesenheit des Hausmeisters bei Auf-/Abbauarbeiten/Proben 10,00 €/Std.
Brandwache Selbstkosten

In begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger über das zu entrichtende Entgelt.

§ 10 Haftung

(1) Der Träger überlässt dem Nutzer das Stadttheater und sonstige Räume, Außenanlagen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Baulichkeiten, Außenanlagen, Inventar und Anlagen nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Nutzer stellt den Träger von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Haftungsrisiken aus der Nutzung des Stadttheaters sowie die Freistellungsansprüche und Mietsachschäden abgedeckt werden. Auf Verlangen des Trägers hat der Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

(5) Der Träger haftet gegenüber dem Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(7) Der Träger haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten eingelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.

(8) Der Nutzer haftet für einen außergewöhnlich hohen, von ihm verschuldeten Verbrauch von Strom und Wasser. Gleiches gilt für anfallende Müll-/Sperrmüllgebühren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Zugleich tritt die bis dahin gültige Benutzungsordnung, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 27.11.1998 außer Kraft.

Weißenhorn, 22.12.2014

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister